L•IN•K
Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Der Schalldämpfer

Sommer 2012

Neue Aufgaben für die L.IN.K

Mitgliederversammlung 2012

Für den 1. März hatte die L.IN.K zur Mitgliederversammlung 2012 in das Quartierzentrum „Tannenhof“ an der Mainaustraße eingeladen.

Der Tagesordnung nach standen die Satzungsregularien (Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastungen) im Vordergrund. Breiten Raum beanspruchte dann aber die Aussprache über die Aktivitäten der L.IN.K im abgelaufenen Jahr sowie über neue Ziele. Dabei wurde deutlich, dass die Mitglieder sich keineswegs mit den erreichten Veränderungen in der Konstanzer Lärmlandschaft zufrieden geben. Das Konstanzer Lärmschutzkonzept, die Veranstaltungsmaßgaben für die Gastwirte, die jährlichen Veranstaltungslisten und die damit verbundene Einbindung des Gemeinderats – diese und andere bisherige Erfolge haben die Bereitschaft zu gemeinsamen weiteren Anstrengungen verstärkt. Denn alle waren sich einig: Noch immer gibt es viel zu tun!

Während es zunächst vordringlich war, die Bemühungen auf die Lärmbegrenzung von genehmigungsbedürftigen Veranstaltungen zu konzentrieren, bestehen weitere gewichtige Handlungsräume und Aufgaben. Immer deutlicher wird die Lärmschutzvorsorge als Gesundheitsprävention. Daher bedarf es dringend der Maßstäbe und Überwachung auch für die Auswirkungen sonstiger öffentlicher Ereignisse, etwa der Außenbewirtung, der Musik auf den Bodensee-Schiffen oder dem Feiern auf öffentlichen Plätzen.

Zunehmend fokussieren sich die Mitgliederanliegen zusätzlich auf den Schutz vor übermäßigem Verkehrslärm. Verkehrsberuhigung auf den Straßen zählt für die L.IN.K daher ebenfalls zu den künftigen Aufgaben.

Im Anschluß an den offiziellen Teil hatte der L.IN.K-Vorsitzende Dr. Franz Hamann zu Wein und Bier eingeladen. Viele Mitglieder nutzten die Gelegenheit zum Meinungsaustausch. Und es bedurfte keiner besonderen Absprache, beim Verabschieden und Auseinandergehen keinen unnötigen Lärm zu verursachen. *be*

OB-Wahl am 15. Juli 2012

Gute Absichten – was folgt an Taten?

Etwa 60.000 Wahlberechtigte sollten am 1. Juli 2012 entscheiden, wer als neue Oberbürgermeisterin oder neuer Oberbürgermeister die Geschicke der Stadt Konstanz in den kommenden acht Jahren maßgeblich gestalten soll. Die Wahl (mit geringer Beteiligung) erbrachte jedoch keine absolute Mehrheit. Die dadurch bedingte Stichwahl am 15. Juli überkreuzt sich mit dieser Ausgabe vom Schalldämpfer.

In den Wahlveranstaltungen waren Lärmschutz und Verkehrsberuhigung in aller Munde. Die guten Absichten wurden immer wieder unterstrichen, bei konkreten Vorhaben blieben die Äußerungen dagegen eher schwammig. Wir werden darauf achten, was an Taten folgt. Dass Handlungsbedarf besteht und stete Wachsamkeit in Bezug auf die Einhaltung bereits getroffener Vereinbarungen geboten ist, liegt auf der Hand.

Die L.IN.K begrüßt das neue Stadtoberhaupt und freut sich auf eine hoffentlich konstruktive Kooperation. *fh*

Gegen Bedenkenträger, Schwarzseher und Zweifler hilft Überzeugungsarbeit

Von Franz Hamann

Einer der Gründe, warum 2005 die L.IN.K aus der Taufe gehoben wurde, war die Verzweiflung von Konstanzer Bürgern über die hemmungslose nächtliche Beschallung durch das

Foto: Margrit Lipczinsky

Dr. Franz Hamann, 1. Vorsitzender L.IN.K

Disko-Schiff „MS Baden“.

Nach und nach konnte sich der neue eingetragene Verein Gehör verschaffen und Kommunalpolitiker wie Verwaltung für das unmittelbar mit der Lebensqualität zusammenhängende Problem von Lärm und mangelndem Verantwortungsbewusstsein sensibilisieren. Nach wenigen Jahren schien es, als ob das 2007 verabschiedete Lärmschutz-Konzept und dessen laufende Überwachung und Einhaltung als abschließender Erfolg unserer Bemühungen gelten könne. Mittlerweile zeigt sich jedoch deutlich, dass auch weiterhin keineswegs Anlass zur Euphorie besteht. Die Aufmerksamkeit gegenüber der Lärmproblematik und -schädlichkeit wächst, leider nehmen aber auch Versuche zu, trotzdem mit lärmintensiven Events Geld zu machen. Dafür nur zwei Beispiele (unter etlichen anderen, für die der Platz fehlt).

Erstens: Es gibt einige wenig verantwortungsbewusste Veranstalter von (Lärm-) Events, die einfach „in die Natur“ ausweichen und in zunehmendem Maße Fähr- und Ausflugsschiffe zu lauten Musikveranstaltungen umnutzen. Dabei hilft ihnen eine Gesetzes- und Verfahrenslücke: Im Gegensatz zu den Events auf dem Land müssen für laute Veranstaltungen auf dem Wasser keine behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Natürlich gelten die Bestimmungen des Lärmschutzes trotzdem, aber die Verantwortung zur Einhaltung des Lärmschutzes liegt allein beim Kapitän – und das reicht in vielen Fällen kaum aus (wenn nicht sogar der Bock zum Gärtner gemacht wird).

Die eigentlich notwendige Überwachung durch die Wasserschutz-Polizei scheitert schon daran, dass die Wapo als Gesetzesgrundlage nur die Zulassungsordnung für die Bodenseeschiffe zur Verfügung hat. Diese hält allein fest, dass ein Schiff im Betrieb im

(Fortsetzung auf Seite 2)

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schall in Konstanz

Gegen Bedenkenträger …

(Fortsetzung von Seite 1)

Abstand von 25 m maximal 72 dB emittieren darf, und zwar unabhängig davon, was bei den Anwohnern am Ufer davon „ankommt“. Und selbst dafür gibt es keine Kontrollmöglichkeit, weil geeignete Geräte fehlen. Zusätzliches Kuriosum: Die normale Dienstzeit der Beamten ist schon lange beendet, wenn die gesetzliche Nachtruhe um 22 Uhr beginnt und der Lärmpegel zurückgenommen werden muss.

Die L.IN.K war in Sachen „Musikschiffe“ aufgrund zahlreicher und zunehmender Beschwerden aus der Mitgliedschaft für den 11. April vom zuständigen Landratsamt (LRA) zu einer Konferenz eingeladen. Dabei wurde vereinbart, dass das Landratsamt die erforderlichen Beschlüsse im Mai der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) anträgt. Inzwischen wurde dort jedoch befunden, dass es sich um eine Problematik handelt, die auf Konstanz beschränkt ist. Das Landratsamt Konstanz bleibt damit gefordert. Die Aussichten sind gegenwärtig nicht rosig. So ergeben sich bereits dadurch Komplikationen, dass sich Gewerbeaufsicht, Gaststättenwesen, Ordnungsamt und Schifffahrtswesen (noch?!) die Zuständigkeit teilen. Die L.IN.K bleibt hier weiterhin am Ball!

Zweites Beispiel: Auch an Land konnte die L.IN.K eine etwas „windige“ Genehmigungsanstrengung aufdecken. Diese betraf den Antrag auf „Public Viewing“ aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft über 19 Tage und 4 Wochenenden mit bis zu jeweils 1.500 Gästen ausgerechnet auf dem Gelände der Rollsportanlage im Lorettowald. Dieses Sportfeld liegt innerhalb eines nach Bebauungsplan „reinen Wohngebietes“, in dem öffentliche Gaststättenbewirtung und damit auch „Public Viewing“ verboten sind.

Man stelle sich einmal die Unverfrorenheit eines solchen Vorhabens vor, mitten im schönsten Konstanzer Naherholungsbereich eine Tausendschaft alkoholisierter Fußballfans nächstens durch den Lorettowald zu schicken. Und natürlich kann es niemanden beruhigen, dass die Stadt die Genehmigung inzwischen versagt und erklärt hat, von Anfang an skeptisch gewesen zu sein. Denn wie zu hören ist, hatte das befragte Bau- und Denkmalamt die Genehmigung verwaltungsintern bereits befürwortet.

Auch in anderen Bereichen bleibt natürlich viel zu tun. So haben wir uns in das „Moblitätsforum“ eingeklinkt: Mit dieser Institution plant Konstanz die weitere Stadtentwicklung unter der Mitbeteiligung der Bürger. Die Lebensqualität soll stärker als bisher berücksichtigt werden. Diskutiert werden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Blickrichtung auf den Verkehr. Der Straßenverkehr soll entschleunigt werden, was erheblich Sicherheit gewinnen ließe und den Straßenlärm deutlich mindern würde.

In Konstanz gibt es mannigfaltige Möglichkeiten für die Verkehrsberuhigung. So haben Mitglieder aus Petershausen vor allem für die rechtsrheinischen Ortsteile etliche Straßen benannt, in denen Geschwindigkeitsbeschränkungen längst überfällig sind. Ein Kampf gegen Windmühlenflügel, angesichts der von den Verantwortlichen vorgebrachten Einwände, mancher bürokratischer Hindernisse und mancher politischer Willenlosigkeit? Doch unlautere Motive, das eigene Wohlergehen über das Gemeinwohl und das gesetzlich verbriefte Recht auf Schlaf und Gesundheit zu stellen, kann man allenfalls verantwortungslosen Gastronomen und Event-Veranstaltern unterstellen. Welche scheinbar vernünftigen Gründe es gibt, eine Beschränkung des Verkehrslärms mithilfe von Tempo-30-Zonen zu blockieren, können wir uns schwerlich vorstellen.

Daher glauben wir, durch Überzeugungsarbeit letztlich am meisten erreichen zu können. Die bisherigen Erfolge geben uns Recht.

Mein (vorläufig) letztes Anliegen: Unsere Bemühungen um Schallreduktion stoßen immer wieder an die Grenze einer beweistüchtigen Dokumentation! Offizielle Meßtechniker können wir aus Kostengründen und mangelnder Verfügbarkeit zu den typischen „Unzeiten“ nach 22 Uhr nicht anbieten. Wir sind daher auf der Suche nach gangbaren Lösungen. Vielleicht kann und wird uns ja eine unserer Hochschulen dabei helfen. Schließlich wurde die Auszeichnung für unsere Exzellenz-Universität gerade bestätigt.

Sie sehen, es gibt noch viel zu tun, ein Ende unseres Vereins aus Mangel an Beschäftigung ist nicht in Sicht. Der „Schalldämpfer“ bietet einen deutlichen Beweis. Früher konnten wir uns auf vier Druckseiten beschränken. Schon die Ausgabe 2011 mußte auf sechs Seiten ausgeweitet werden, in diesem Sommer füllen die Beiträge dagegen sogar acht Seiten.

Ihr Franz Hamann

Beschwerde über Musikschiffe

Landkreis wirbt für Sensibilisierung

Im vergangenen Jahr gab es erhebliche Lärmbelästigungen durch den nächtlichen Disko-Betrieb auf Bodenseeschiffen. Konstanzer Bürger reagierten mit einer Vielzahl von Anzeigen auf die unzumutbare Beeinträchtigung der Erholung in den Nachtstunden und die damit einhergehende gesundheitliche Belastung.

Die Verwaltung reagierte jetzt mit einem Grundsatzgespräch beim Landkreisamt Konstanz. Bei dem Termin im vergangenen April wurde zunächst der Unterschied der vorliegenden Lärmbelästigung im Vergleich zu den früheren Diskussionen über die MS Baden festgestellt, die als Musikschiff im Hafen Konstanz festgemacht war. Bei den mit laut wummernden Bassboxen ausgestatteten Diskoschiffen ist das Gaststättenrecht auf dem See so nicht anwendbar. Denn fahrende Schiffe sind davon freigestellt, und zwar unabhängig, ob die Personenbeförderung oder die Bewirtung im Vordergrund steht. Für die Lärmschutzvorsorge verbleiben allein das Schifffahrts- und das Immissionsschutzrecht.

Allerdings ist dies kaum ausreichend. Denn aus dem Schifffahrtsrecht könnte der Eigner auf den dort geltenden Grenzwert von 72 dB(A) im seitlichen Abstand für Betriebsgeräusche verpflichtet werden. Wobei im Grunde der störende Musiklärm kaum als Betriebsgeräusch ausgegeben werden kann!

Denkbar – und für die Verwaltung bei entsprechender Einsicht eine mögliche Handlungsgrundlage – wäre aber, bei einem höheren Schallpegel im seitlichen Abstand von 25 m von einem Anfangsverdacht für Grenzwertüberschreitungen am Ufer auszugehen.

Der enge Zusammenhang zwischen Lärmstörungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen (mit entsprechenden Folgekosten für die Allgemeinheit!) wird gegenwärtig

(Fortsetzung auf Seite 3)

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schall in Konstanz

Beschwerde über Musikschiffe ...

(Fortsetzung von Seite 2)

immer deutlicher. Um so bestürzender ist die Tatsache, dass für das Immissionsschutzrecht Musikschiffe sogenannte „nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen“ darstellen. Eine vorsorgende Überwachung scheidet insoweit schon von vornherein aus. Messungen vom Ufer aus treffen erst recht auf praktische Schwierigkeiten. Schon der Zeitpunkt solcher Messungen lässt sich nur schwer einplanen, wenn der Musikbetrieb vorher gar nicht angemeldet werden musste. Hinzu kommt, dass die Wasserschutzpolizei nicht über ausreichende Messeinrichtungen verfügt. Die Rechtslage ist daher insgesamt mehr als unbefriedigend.

Immerhin hat es das Landratsamt nach Beratungen in der Internationalen Bodensee-Kommission im Mai nunmehr übernommen, Kontakt zu den im Zuständigkeitsbereich der Wapo Konstanz tätigen Schifffahrtsbetrieben aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Man darf sich jedoch fragen, wie großer Anstrengung es bedarf, um manche für Bürgerinteressen eher unempfindliche Spaßveranstalter zu sensibilisieren. *eb*

„Public Viewing“ im Lorettowald

Bauamt korrigiert die intern befürwortete Bewilligung

Die „Entwarnung“ von Seiten der Konstanzer Verwaltung ist nur ein schwacher Trost. Umtriebige Gastronomen hatten für die Zeit während der Fußballeuropameisterschaft „Public Viewing“ in der Rollsporthalle im Lorettowald mit öffentlicher Bewirtung beantragt – in nicht einmal 50 Metern Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung an der Vicaristraße und zum experimentellen Städtebauprojekt Tannenhof mit generationenübergreifendem Wohnen von Familien und Senioren.

Die Genehmigung wurde erst nach massiven Protesten aus dem Kreis der Anwohner versagt. Damit ist die perplexe Frage angebracht, warum die Ablehnung nicht von vornherein verfügt worden ist. Geradezu unglaublich erscheint, dass das Bau- und Denkmalamt verwaltungsintern eine Genehmigung sogar befürwortet haben soll; zu wessen Nutzen, fragt man sich. Die entsprechende Nachfrage von L.IN.K beim Bau- und Denkmalamt ist bislang unbeantwortet geblieben.

Dabei ist der Antrag auf Public-Viewing am Rande des Lorettowaldes für bis zu 1500 Teilnehmer im Sinne des Lärmschutzkonzeptes und nach dem Ortsrecht der Stadt Konstanz zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen. Es erscheint notwendig, auf Folgendes hinzuweisen.

Welche Grenzwerte einzuhalten sind, ist im Konstanzer Lärmschutzkonzept nachzulesen. Nach dem Antrag waren an 19 (!) Tagen und an 4 (!) aufeinander folgenden Wochenenden bis kurz vor Mitternacht Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Bereits das Ausmaß der Termine und deren Erstreckung über 4 Wochenenden bis in die Nacht steht außerhalb jeder Ausnahmebewilligung und ist daher unzulässig.

Das Wohnumfeld an der Vicaristraße ist durch Verkehrsberuhigung (Begrenzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/Std.) und erhöhte Anforderungen an den Lärmschutz geprägt. Der Hinweis des Antragstellers auf die Lärmüberprüfung durch eine Fachfirma und „Nachregelung“ ließ befürchten, dass an Musikdarbietungen, Ansagen und/oder Werbeeinspielungen mit den erforderlichen Megawatt-Verstärkern und Boxen gedacht war. Die Schallwellen, die bis zu 1.500 Besucher verursachen, lassen sich jedoch nicht beherrschen. Insoweit wäre Lärmschutz an der Quelle weder technisch noch durch Einwirkung auf die Teilnehmer realistisch gewesen. Die angebotene Lärmschutzwand in Richtung Tannenhof hätte dazu geführt, dass Anwohner in Richtung Vicaristraße der Beschallung schutzlos ausgesetzt wären.

Gewichtiger ist, dass sowohl für den Tannenhof als auch für die Vicaristraße Bebauungspläne zu beachten sind, im Falle Tannenhof vom 15.04.2002 („1. Änderung“), im Falle Vicaristraße vom 25.04.1962 („Staader Berg West“). Der Tannenhof ist als „allgemeines“, die Vicaristraße als „reines“ Wohngebiet ausgewiesen. Im Plangebiet Tannenhof sind „Vergnügungsstätten“ unzulässig, im Plangebiet Vicaristraße „Handels- und Gewerbebetriebe“ sowie „Gaststätten“. Die Rollsporthalle liegt innerhalb des Bebauungsplans „Staader Berg West“. Schon deshalb ist die beantragte öffentliche Bewirtung (zwei Schankstationen, ein Speisewagen) auch unvereinbar mit dem Ortsrecht.

Der eingebrachte Antrag missachtete sogar zusätzlich die „Abwägung zur Rollsportanlage“, die der Gemeinderat am 21.03.2002 für den Bebauungsplan „Tannenhof“ beschlossen hatte. Daraus ergibt sich, dass die Realisierung des Baugebietes damals Schallschutzmaßnahmen an der Sporthalle erforderte. Eine weitere Erhöhung der Lärmbeschallung konnte deshalb gar nicht in Betracht kommen. Abgesehen davon blieben aber die Lärmfolgen für den angrenzenden Lorettowald und die darin lebenden Tiere gänzlich unberücksichtigt. Die Vögel sind im Juni durch die Aufzucht des Nachwuchses gefordert. Im Wald schädigt nächtliche Ruhestörung die Natur. Wie müsste man sich die Argumentation der Antragsteller vorstellen? Etwa „Was interessiert uns die Natur – Hauptsache Kasse!“?

Für die Bewohner des Tannenhofs steht der Mustercharakter ihres Quartiers im Focus. Es geht um ausreichenden Schutz vor dem Umgebungslärm. Der Spielbetrieb während der gesetzlichen Ruhezeiten in der Rollsporthalle und auf dem benachbarten Sportplatz wurde seit dem Zeitpunkt der Bebauung immer mehr ausgeweitet. Zusagen für Lärmschutzvorkehrungen aus dieser Zeit wurden bis heute nicht erfüllt.

Ein Gutes lässt sich dem unglücklichen Vorgang abgewinnen. Das Bemühen um öffentliche Bewirtung im Lorettowald wurde am 3.5. im Gemeinderat besprochen. Damit ist das Problem ins Blickfeld der Kommunalpolitik und in die Öffentlichkeit gerückt. Die Diskussion ist jetzt neu eröffnet. *hb*

Bitte vor dem Lokal leise sein. Danke !

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schall in Konstanz

Beruhigter Verkehr = weniger Lärm!

Masterplan Mobilität für Konstanz

Im Zuge der Stadtentwicklung hat die Konstanzer Verwaltung den Masterplan Mobilität aufgestellt. Grundsätzliche Zielsetzung ist, mehr nachhaltige Mobilität durch weniger motorisierten Verkehr zu schaffen.

Natürlich begrüßt die L.IN.K das Vorhaben, im Masterplan Mobilität auch Lärmminderung zu berücksichtigen. Soweit Lärm vom Straßenverkehr der Kraftfahrzeuge herrührt, sind Anreize zur Nutzung geräuschärmerer Verkehrsmittel zu bedenken. Der Ausbau der Straßen hat sich daran auszurichten, den Lärm etwa durch den sogenannten (und leider teureren) „Flüsterasphalt“ zu dämpfen. Doch zusätzlich ist, vor allem im Wohnumfeld, eine Verkehrsberuhigung erforderlich.

Vor allem wird ein grundsätzliches Konzept benötigt. Die Lärmbelastung wächst bei höherer Verkehrsgeschwindigkeit. Stadtverwaltung und Gemeinderat haben Geschwindigkeitsbegrenzungen bislang ausschließlich punktuell für einzelne Straßen oder überhaupt nur für Straßenabschnitte diskutiert. Das Straßenverkehrsrecht, die Verkehrssicherheit (kaum aufgrund wacherer Fahrer, sondern eher aufgrund technologischer Fortschritte!) auch bei höherer Geschwindigkeit und die Erreichbarkeit ohne Zeitverlust mussten wiederholt als Alibi für den Verzicht auf „Entschleunigung“ herhalten. Lärmminderung wurde dagegen allzu leicht ausgeblendet, ja wurde als Aufgabe nicht einmal erkannt.

Bereits deshalb ist es an der Zeit, nun anders und stärker zu gewichten. Für einen Masterplan sollten Bedenken, die sich allein auf einseitig verstandene Rechtsvorschriften stützen, außenvorbleiben. Auch die Stadtwerke, die sich bei einer Zunahme „entschleunigter“ Straßen um die Pünktlichkeit ihrer Busse sorgen, haben gelegentlich als „Bremser“ gewirkt. Dennoch gilt: Wenn ein Rechtsrahmen ausreichenden Lärmschutz behindert, ist auf Änderung zu dringen. Entscheidend ist, was von den Bürgern gewollt ist.

Im Masterplan Mobilität für Konstanz sollte deshalb verankert sein, dass der Lärmschutz Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohnumfeld gebietet und nicht als Einzelfall mit Ausnahmecharakter zu verstehen ist. Im Gegenteil: Vernünftig wäre, Lärmminderung ausdrücklich als Regel zu bezeichnen, den Verzicht darauf als Ausnahme.

Bevorzugt hat das zu gelten, wenn schadhafte Straßen zusätzlichen Lärm verursachen und „Flüsterasphalt“ aus Haushaltsgründen als scheinbar nicht zu finanzieren dargestellt wird. Denn der Schutz vor übermäßiger Lärmbelastung zählt ebenso zur „Sicherheit und Ordnung“, die jeder Bürger berechtigterweise beanspruchen kann, wie die Abwehr einer Betriebsgefahr von Kraftfahrzeugen. Gesundheitsrisiken sind erst recht nicht hinzunehmen, wenn die Zulassung höherer Geschwindigkeit dazu dienen soll, Zeitverluste zu vermeiden oder Busfahrpläne „durchzupeitschen“! Die Unversehrtheit ist das höchste Gut des Menschen, Gesundheitsrisiken aufgrund sattsam bekannter Bremser-Argumente sind durch nichts zu rechtfertigen.

Generell sollte das Wohnumfeld durch Verkehrsberuhigung geprägt sein. Auch ein ausreichender Schutz für alle Verkehrsteilnehmer benötigt straßenübergreifende Zonen mit einer Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit. Eine Beschilderung mit wiederholtem Wechsel in der zugelassenen Geschwindigkeit kann dann entfallen; Schilderwälder gibt es im Straßenverkehr schließlich schon genug. Außerdem: Wenn eine Stadt wie Konstanz eine Kurabgabe erhebt, sollte sie erst recht einen ausreichenden Erholungswert bieten!

Die Anzahl der Argumente für eine Lärmminderung im Wohnumfeld durch Geschwindigkeitsbeschränkungen ist mehr als ausreichend. Daran interessierte Bürger sollten sich nicht scheuen, sie ausdrücklich einzufordern! *ke*

Weiterentwicklung Lärmschutz

Gemeinderatsvotum vom 3. Mai

Im Konstanzer Lärmschutzkonzept ist festgelegt, dass dem Gemeinderat die Termine öffentlicher Veranstaltungen, die bis zum 15. Februar eines Jahres angemeldet wurden, zur Billigung vorzulegen sind. Der Gemeinderat befasste sich am 3. Mai mit der entsprechende Veranstaltungsliste 2012.

Dabei nutzte die Gemeinderatsmitglieder die Gelegenheit, auch über die Weiterentwicklung des Lärmschutzes zu diskutieren. Beteiligt haben sich alle Fraktionen. Offenheit und Bewusstsein für die Anforderungen zeigten sich im Vergleich zu früheren Beratungen deutlich gestiegen. Dennoch waren etliche Erklärungen und „Nachhilfe“ der Verwaltung erforderlich.

So war einzelnen Gemeinderäten augenscheinlich nicht bekannt, dass ab 22 Uhr Nachtruhe besteht, und dass in dieser Zeit entsprechend verringerte Grenzwerte einzuhalten sind. Dies gilt erst recht bei den sogenannten „seltenen“ Ereignissen. Zu diesen Lärm-Events und Festivitäten heißt es in der TA Lärm: *„Voraussehbare Besonderheiten [...], bei denen es trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht möglich ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte darf jedoch an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten.“* Ihre Zahl ist also in jedem Fall begrenzt.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Lärmrisiken durch die Wasseroberfläche im Konstanzer Trichter nicht auf den Uferbereich beschränkt sind. Auch Petershausen mit dem Klinikum sowie die Neubauten entlang Seerhein und Petershauser Bahnhof sind betroffen.

Lobend wurden die Lärmschutzbemühungen des Veranstalters beim Oktoberfest hervorgehoben. Allerdings hieß es auch, dass weitere Veranstaltungsaktivitäten am Konstanzer Trichter blockiert würden, wenn das Oktoberfest als „seltenes Ereignis“ einzustufen wäre. Hingegen bestätigte die Verwaltung, dass das Oktoberfest nicht die Freiheiten einer „Brauchtumsveranstaltung“ beanspruchen könne.

Schließlich wurde den Gemeinderäten von Seiten der Verwaltung bestätigt, dass die Zusammenarbeit mit der L.IN.K ein fester Bestandteil der städtischen Lärmschutzbemühungen geworden ist und als sehr konstruktiv bezeichnet werden kann. Der Austausch mit L.IN.K werde fortgesetzt – ein ermutigendes Zeichen! Und angebracht, denn wachsames Beobachten lärmender und potenziell gesetzeswidriger ruhestörender Aktivitäten tut Not: Für Jugendveranstaltungen wünschten sich manche Gemeinderäte mehr Großzügigkeit, vor allem längere Musikzeiten in der Nacht! *br*

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schall in Konstanz

Mobilitätsforum: Rege Bürgerbeteiligung

Jeweils zwei Tage (für die rechtsrheinischen bzw. linksrheinischen Stadtbezirke) hatten die Konstanzer im April und Mai Gelegenheit, mit Meinungen und Erfahrungen zur Diskussion um die zukünftige Mobilität der Stadt beizutragen.

Die rege Beteiligung verdeutlicht, welche Probleme der Verkehr auf den öffentlichen Straßen mit sich bringt, und welche Lösungsmöglichkeiten von den Bürgern gewünscht werden. Dennoch: Ob die Mobilitätsforen etwas bringen, muss sich erst noch zeigen. Denn Gemeinderat und Verwaltung sind an die Ergebnisse nicht gebunden. Natürlich hat sich die L.IN.K sowohl an der Auftaktveranstaltung zum Masterplan Mobilität im vergangenen Dezember sowie an den beiden Foren beteiligt.

Ringsherum und landesweit findet sich eine Ermäßigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis hin auf 30 km/h inzwischen selbst auf Bundesstraßen, nur in Konstanz gibt es unverständlichen Widerstand auf Seiten der Verwaltung (siehe dazu den Brief von Dr. Franz Hamann an die Verwaltung).

Immerhin wurde erreicht, dass Lärmminderung durch Verkehrsberuhigung zumindest als Aufgabe in Konstanz erstmals dokumentiert und mit konkreten Vorschlägen (Gartenstraße/Paradies, Friedrichstraße/Königsbau, Eichhornstraße/Petershausen) belegt ist. *eb*

Brief an die Verwaltung

Konstanz zuliebe:
weniger Lärm -
mehr Lebensqualität!

L.IN.K
Lärmschutz-Initiative
Konstanz e. V.

Roland Jerusalem
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Untere Laube 24

78462 Konstanz

14. Mai 2012

Masterplan Mobilität 2020 - Verkehrsberuhigung
Mobilitätsforum am 11./12. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Jerusalem,

wir widersprechen Herrn Fuchs (Bürgeramt VGL), der für die von uns im Masterplan gewünschte Verkehrsberuhigung durch Geschwindigkeitsbegrenzungen den Vorrang des Straßenverkehrsrechts betont hat.

Die Aussagen von Herrn Fuchs sind so nicht zutreffend. Nicht das Straßenverkehrsrecht bestimmt den Inhalt der Widmung von Straßenland, sondern der Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat aus Gründen der Gefahrenabwehr die Widmung für den Ziel- und Quellverkehr mit ermäßigter Geschwindigkeit begrenzt, hat die Verwaltung das so zu vollziehen. Sie selbst haben aus Freiburg berichtet, dass dort sogar für den Durchgangsverkehr auf einer Bundesstraße Geschwindigkeitsbegrenzung ab 22:00 Uhr praktiziert wird.

Wir wiederholen aus unserer nochmals beigefügten Stellungnahme vom 05.01.2012, dass das Straßenverkehrsrecht nicht „als Alibi für den Verzicht auf Entschleunigung herhalten" darf. Unseres Erachtens ist es nicht mehr länger hinnehmbar, dass ausreichender Lärmschutz ausgeblendet bleibt. Das von Ihnen angeführte Beispiel aus dem Breisgau lässt erwarten, dass zumindest für ein- und denselben Regierungsbezirk auf Übereinstimmung geachtet wird.

Bitte helfen Sie, dass unser Votum im Masterplan berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Franz Hamann
Vorsitzender

Lärmschutzinitiative Konstanz e.V. – Mozartstraße 18 A – 78464 Konstanz
info@laermschutz-kn.de – www.laermschutz-kn.de

Fasnacht im Visier: Polizei klagt

Als „Brauchtum" kann die Fasnachtzeit beim Lärmschutz ausnahmsweise Freiheiten beanspruchen, die sonst nicht eingeräumt sind. Es ist wohl der spezifischen Konstanzer Veranstaltungskultur geschuldet, dass dieser Umstand sogleich teilweise missbraucht wurde. Vor allem am Schmotzigen Dunschtig war nach Polizeiangaben der Teppich aus zersplitterten Glasflaschen beklagenswert groß und gefährlich. Außerdem fielen zwei Narrengruppen durch unverhältnismäßige Lautstärke ihrer Wagen auf. Augenscheinlich hielten sie sich nicht an die Höchstgrenze von 90 Dezibel in einer Entfernung von 10 Metern. Die Polizei will darüber nachdenken, wie künftig die Einhaltung des Limits überprüft werden kann. Auch im Gemeinderat gab es kritische Stimmen zu solchen Auswüchsen. *hb*

Sperrzeit-Verkürzung: mehr Schaden als Nutzen

L.IN.K-Mitgliederbefragung

Im Jahr 2011 wurde im Gemeinderat nach angeregter Diskussion eine Verkürzung der nächtlichen Sperrzeit für den Ausschank in Freiluftwirtschaften zugestanden. Die ursprünglich lediglich als Probe gedachte Verfügung wurde jetzt neuerlich bewilligt.

Eine von der L.IN.K zu diesem Thema durchgeführte Mitgliederbefragung ergab klare Zahlen: 83% der Mitglieder in der Altstadt fühlten sich durch die Sperrzeitverkürzung stärker belästigt. 48% hatten sich bei der Ortspolizei beschwert, 30% hatten Anzeige erstattet. Dieses Votum lässt auch bei vorsichtiger Betrachtung den Schluss zu, dass der Gemeinderat zum wiederholten Mal das Wohl und Interesse der Mehrheit der Bürger außen vor gelassen hat.

Die L.IN.K betrachtet diese Entwicklung mit wachsender Sorge. Die Probleme aus dem Zusammenhang von Alkohol und Gewaltbereitschaft sind eigentlich schon groß genug, die Bemühungen um Lärmminderung in der Nacht werden konterkariert. Außerdem fehlt immer noch ein Nachweis darüber, dass die verlängerte Schankzeit für die örtliche Gastronomie wirklich notwendig ist. Die Mitglieder der L.IN.K wiesen vor allem auf die Problemzone der Altstadt mit den vielen Kneipen und engen Gassen hin, die schallverstärkend wirken.

Deshalb setzt sich die L.IN.K dafür ein, die Sperrzeitverkürzung regelmäßig zu überprüfen. Inzwischen ist zu hoffen, dass Auflagen für Lärmminderungsmaßnahmen künftig größere Bedeutung erlangen. Erfreulich ist im Übrigen, dass immer mehr Gastwirte auch von sich bei ihren Gästen für Ruhe vor allem auf dem Heimweg werben. Auf Kosten der L.IN.K steht den Gastwirten ein entsprechender Aushang zur Verfügung. *be*

Impressum

„Der Schalldämpfer" ist ein Informationsblatt von L.IN.K e. V., Lärmschutzinitiative Konstanz. Verantw. i. S. d. P.: Dr. Franz Hamann, Mozartstr. 18a, 78464 Konstanz.
Mail: info@laermschutz-kn.de.
Internet: www.laermschutz-kn.de.

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schallnachrichten

Ziele und Wege zu leiserer Mobilität

Grundsatzpapier der Berliner Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Bonner Friedrich-Ebert-Stiftung (Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik) hat am 5. März 2012 in Berlin „Eckpunkte einer integrierten Strategie zur effektiven Minderung von Verkehrslärm“ vorgestellt:

1) Erfolgreiche Lärmminderung benötigt verbindliche Grenzwerte für Gesamtverkehrslärmbelastungen.

2) Die Grenzwerte müssen die Vermeidung gesundheitlicher Schäden und Belästigungen durch Verkehrslärm gewährleisten.

3) Die rechtliche Umsetzung der Zielwerte muß verbindlich und auf Bundesebene durch Anpassung bestehender Gesetze erfolgen.

4) Erfolgreiche Minderung von Verkehrslärm erfordert integrierte Strategien und Maßnahmenpakete.

5) Ökonomische Anreizsysteme sind wichtige Instrumente erfolgreicher Lärmminderung und für alle Verkehrsträger auszuschöpfen.

6) Im Straßenverkehr müssen vorsorgende Planung verkehrsarmer Strukturen und lärmmindernde Maßnahmen an Fahrzeugen und Infrastruktur kombiniert werden.

7) Im Schienenverkehr stehen die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems, die Umrüstung von Güterwagen sowie lärmmindernde Maßnahmen an der Infrastruktur im Vordergrund.

8) Im Flugverkehr müssen aktive Lärmschutzmaßnahmen Vorrang vor passivem Lärmschutz erhalten.

9) Eine stabile Finanzierung ambitionierter Lärmminderung ist notwendig und machbar.

10) Erfolgreiche Lärmminderung erfordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit in allen Planungsstufen.

Als Grenzwerte für die Gesamtbelastung werden Mittelungspegel außen von maximal 65 dB (A) am Tag und von 55 dB (A) in der Nacht vorgeschlagen. Diese soll der Gesetzgeber kurzfristig einführen und bis 2020 in Kraft setzen.

Auch an die Finanzierung wurde gedacht. „Ein Lärmcent als Aufschlag auf die Mineralölsteuer erscheint ein besonders geeignetes Instrument für eine wirksame Lärmminderung zu sein. Er sensibilisiert für das Thema Verkehrslärm und schafft ausreichend Mittel für einen Gesundheitsschäden und Belästigungen vermeidenden Lärmschutz. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt für Maßnahmen der Lärmaktionsplanung nach Zahl betroffener Einwohner und Höhe der Lärmbelastung.“

Aus Sicht der L.IN.K erscheint es sinnvoll, vor allem die Eckpunkte 2, 4 und 6 als Pflichtlektüre für alle mit dem Thema Lärm befassten Kommunalpolitiker zu empfehlen.

Genauso eignet sich dafür das Fazit, mit dem die Friedrich-Ebert-Stiftung schließt: „Ambitionierte Lärmminderung ist dringend notwendig. Weniger Lärm bedeutet insbesondere Gesundheitsschutz,mehr Lebensqualität, geringere Kosten und zeigt zahlreiche ökonomische, ökologische und soziale Synergieeffekte.“

(Quelle: www.fes.de)

Auch „Kirchweih“ hat ihre Grenzen!

Bewußtseinswandel im Lärmschutz ist auch in der Rechtsprechung zu finden. Deutlich wird dies beispielsweise an einer diesjährigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Bayreuth.

Dabei wurde festgelegt, dass beim Lärm nicht immer die tatsächliche Grenzwertüberschreitung entscheidend ist. Auch bereits der Beweis der Risiken kann auf eine unzureichende Vorsorge deuten. Konkret ging es um Folgendes: Der von einer Kichweih verursachte Lärm ist zwar wegen seiner Seltenheit und Sozialverträglichkeit in größerem Maße zumutbar, da sie die Identität der Gemeinschaft stärkt und für viele Bewohner von großer Bedeutung ist. Auch wurde auf der Pfarrwiese schon seit vielen Jahren das Festzelt errichtet und die Klägerin hatte dies in den vergangenen sechs Jahren hingenommen.

Im Urteil hieß es dennoch, jedoch sei die Gestaltung des Betriebes zur Nachtzeit ohne Beschränkungen nicht rechtmäßig. Durch Live-Musik seien nachts am Wohnhaus der Klägerin Beurteilungspegel von etwa 65 dB(A) möglich, was keine gesunde Nachtruhe gewährleiste. Diese Werte könnten durch Blasmusik noch überschritten werden, da z. B. zwei Trompeten bereits Schallleistungspegel von 113 dB(A) erzeugen würden (VG Bayreuth vom 02.02.12; AZ B2K11.482). *eb*

Verkehrsberuhigung als Lärmschutz-Alternative

Ein Forschungsgutachten hat jüngst den Einfluß der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf die Geräuschimmission durch den Straßenverkehr nachgewiesen.

Die Untersuchung wurde 2010 in Jena im Laufe einer Reduzierung der zulässigen

Foto: © Zeitschrift Lärmbekämpfung

Die Meßpunkte lagen neben einer geraden und nur geringfügig ansteigenden Fahrtbahn mit einer Oberfläche aus Gußasphalt und weit außerhalb von (aufgrund von Brems- und Anfahrvorgängen lärmintensiveren) Einmüdungsbereichen oder Ampelanlagen.

Höchstgeschwindigkeit auf den Bundesstraßen zwischen 22 und 6 Uhr von 50 km/h auf 30 km/h durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass diese Geschwindigkeitsreduktion den Einzelereignispegel um etwa 5 db(A) und den maximalen Pegel um 7 bis 8 db(A) senkte. Die Häufigkeit hoher Schalldruckpegel ermäßigte sich auf die Hälfte. Die Ergebnisse der Studie von der Fachhochschule Jena wurden inzwischen in der Mitgliederzeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Akkustik (DEGA) veröffentlicht.

Neben dem bekannten Mittelungspegel wurden vor allem die Häufigkeitsverteilungen von Pegelklassen ermittelt. Die relative Häufigkeit der besonders störenden Pegelklassen über 65 dB(A) konnte durch die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit immer drastisch reduziert werden. Die Lästigkeit des Geräuschs nahm deutlich wahrnehmbar ab. *nk*

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schallnachrichten

Schallschutz durch Sonnenschirm

Empfehlenswertes Beispiel für Außenbewirtung

In der vorigen Schalldämpfer-Ausgabe (Sommer 2011, Seite 6) wurde der Test bereits vorgestellt: Eine Münchner Gastwirtin versucht in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Rosenheim und finanziert aus Mitteln des Bundes, Lärmminderung durch einen am Schallschutz ausgerichteten Sonnenschirm zu erreichen.

Der besondere Schirm besteht aus einer Decklage, darunter eingehängt Absorptionskissen aus einem Faservlies, eingepackt in ein witterungsbeständiges Textil und abgestimmt hinsichtlich spezifischem Strömungswiderstand. Über die Ergebnisse der Studienarbeit berichtete Professor Dr. Ulrich Schanda im Newsletter Nr. 10 des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akkustik e.V. (DEGA). Sie sind aus Sicht des Lärmschutzes durchaus interessant.

Die Messungen erfolgten in 50 cm Abstand vor den geöffneten Balkontüren des Wohnhauses über der Gastwirtschaft und gingen von normaler und lauter Sprechweise aus (entspricht „$L_{p,A,S,normal}$“ und „$L_{pA,S,laut}$“ in der Übersicht).

	Sonnenschirm mit Absorptionskissen und Seitenvorhang (nicht absorbierend)	*Sonnenschirm mit Absorptionskissen*	*Nur Sonnenschirm*
$L_{p,A,S,normal}$ in dB			
Balkon 1. Stock	2,2	2,9	4,1
Balkon 3. Stock	3,4	4,7	4,9
$L_{pA,S,laut}$ in dB			
Balkon 1. Stock	5,2	6,9	7,3
Balkon 3. Stock	2,6	3,5	5,7

Schalldämpfer

Aus den Messungen mit und ohne Absorptionskissen sowie zusätzlichen Betrachtungen und Untersuchungen in der Studienarbeit ist die Wirkung der Lärmreduktion beweisbar. Dadurch zeigte sich, dass die schallabsorbierende Einlage zur deutlichen Lärmminderung beitragen kann.

Interessant wäre nun, einmal die Meinung davon berührter hiesiger Gastronomen zu hören, die sich des Lärmproblems bewusst sind und nicht als Bedenkenträger auftreten! *ke*

Alkohol und Gewalt

Je später der Gastwirt schließt, desto mehr trinken die Gäste und desto mehr steigt die Bereitschaft zur Gewalt. Dieser schon immer naheliegende Verdacht wurde jetzt durch ein Forschungsinstitut in Oslo bestätigt (siehe den Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 30. November 2011 im Kasten).

In der Studie zeigte sich, dass eine Sperrzeitverkürzung zu erheblicher Gewaltzunahme führte, die Sperrzeitverlängerung dagegen einen einen entsprechenden Gewaltrückgang nach sich zog.

Interessant wäre ein Vergleich mit Konstanzer Verhältnissen. Zumindest dürfte klar sein, dass kürzere Sperrzeiten keineswegs automatisch mit größerer Rücksichtnahme einhergeht. Wichtig bleibt der von der L.IN.K mit dem Angebot entsprechender Hinweiskarten unterstützte Appell an die Gastronomen, spät nach Hause ziehende Gäste darauf aufmerksam zu machen, dass für viele Menschen in einer Zeit immer größerer Arbeitsanforderungen die ungestörte nächtliche Erholung dringend notwendig ist. Wer gelernt hat, Rücksicht zu üben, löst wohl auch auch Auseinandersetzungen lieber mit friedlichen Mitteln.

Promille-Prügeleien

Späte Sperrstunde, mehr Gewalt

Die Überlegung ist eigentlich einfach: Je später eine Kneipe oder Bar schließt, umso mehr Alkohol trinken die Gäste. Und je mehr Promille die Gehirne benebeln, umso mehr steigt die Bereitschaft zur Gewalt. Diesen Zusammenhang haben jetzt die Soziologen Ingeborg Rossow und Thor Norström vom Norwegischen Institut für Alkohol- und Drogenforschung in Oslo statistisch erhärtet (*Addiction*, online). Eine Verschiebung der Sperrstunde führt pro Stunde nach hinten zu einer jeweils 17-prozentigen Zunahme der Gewalttaten. Umgekehrt führt eine frühe Schließung zu einem entsprechenden Rückgang. Für ihre Studie analysierten die Forscher Daten aus 18 norwegischen Städten, die zwischen 2000 und 2010 ihre Sperrstunden entweder ein bis zwei Stunden verkürzt oder verlängert hatten. Beim Abgleich mit den Polizeiregistern fand sich der deutliche Zusammenhang zwischen dem Zugang zu Alkohol und Prügeleien. Entsprechend naheliegend seien die Folgerungen, sagt Norström: „Wenn man alkoholbedingte Schäden reduzieren will, muss man die Öffnungszeiten von Schanklokalen einschränken.“ Dies sei jedoch ein Vorschlag, der in Norwegen von Alkohol-Produzenten und rechtsgerichteten Parteien vehement bekämpft werde. cwb

© Süddeutsche Zeitung

Hier irrt der Steuerzahlerbund!

Kuriose Forderung zu den Gebühren für Außenbewirtung

Wer als Gastwirt fremden Grund und Boden für eine Außenbewirtung nutzt, muss dafür ein Entgelt zahlen. Wenn es sich um öffentliche Flächen handelt, so sind Sondernutzungsgebühren zu entrichten.

Dem Bund der Steuerzahler sind die Gebühren in Konstanz jedoch zu hoch. Die Forderung nach Ermäßigung wurde in einem Appell an alle Städte in Baden-Württemberg damit verbunden, auch eine vollständige Abschaffung in Betracht zu ziehen.

Abgesehen davon, dass der Steuerzahlerbund wohl eher andere Ziele im Auge haben sollte, wird damit geltendes Recht in Frage gestellt. Denn ein Gastwirt, der für die Außenbewirtung Privateigentum anpachtet, wäre im Wettbewerb benachteiligt, wenn ein anderer für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Raumes nichts zahlen müsste. Konsequenterweise erkennt die Rechtssprechung darauf, dass für die Ausweitung der gastronomisch genutzten Fläche grundsätzlich eine Gebühr in ortsüblicher Höhe zu zahlen ist.

Bezogen auf die Stadt Konstanz liegt die Miet- und Pachthöhe landesweit mit an der Spitze. Dies lässt sich nachvollziehen, wenn man bedenkt, dass vor allem die nächtliche Außenbewirtung für die Stadt höhere Kosten nach sich ziehen müsste. Dies gilt besonders für die historische Altstadt mit ihrem erhöhten Lärmrisiko. Die davon ausgehenden Belastungen erfordern zusätzliche Schutzvorkehrungen. Wollen Lärmschutzmaßnahmen wirklich greifen, so müssen sie außerdem überwacht werden, und dies erfordert wiederum technischen und personellen Aufwand. In Konstanz wird sogar extra ein Lärmschutz-Ingenieur beschäftigt.

Solche Folgekosten der Außenbewirtung im Dienste der Erhaltung der Lebensqualität hat der Bund der Steuerzahler augenscheinlich bislang weder lückenlos erfasst noch in dem oben genannten Beitrag berücksichtigt. Hoffentlich nimmt die Aufmerksamkeit für die Schäden, die Lärm direkt – als Gesundheitsbeeinträchtigung – oder indirekt – als Vernichter von Lebensqualität – verursacht, weiterhin zu! *br*

L•IN•K Lärmschutzinitiative Konstanz e.V.

Schallnachrichten

Lärmmessung für jeden

Messgerät-Apps im Internet

Der Deutsche Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. bietet im Internet ein „virtuelles“ Lärmmessgerät zum kostenlosen Herunterladen als App für iPhone- und Android-Smartphonebesitzer an.

Die LärmApp misst den Geräuschpegel am jeweiligen Standort und zeigt nach dem Ampelprinzip die Intensität der Belastung in Dezibel (dB) an. Näheres findet sich im Internet unter www.hno-aerzte-im-netz.de. Dort ist auch der Link zum kostenlosen Download wiedergegeben.

Jeder kann auf diesem Wege die aktuelle Lärmbelastung in der Umgebung messen. Die von Benutzern bereits als – im privaten Umfeld – besonders hilfreich bezeichnete App bietet außerdem die Möglichkeit, Infos zum Thema „Lärm und Gehör“ abzurufen. Dazu zählen Erläuterungen, wie Lärm dem Gehör schadet, mit welchen ersten Anzeichen sich Gehörschäden bemerkbar machen, wie Lärmschutz richtig im Job angewendet wird. Der Artikel „Gönnen Sie Ihrem Gehör eine Pause“ empfiehlt eindringlich, auf potenziell schädlichen Lärmeinfluss selbständig zu reagieren.

Quelle: www.hno-aerzte-im-netz.de; Screenshots: Privathandy

Auf der gleichen Seite erklärt Dr. Dirk Heinrich, Präsident des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohren-Ärzte: „Wir sind heutzutage durch Lärm am Arbeitsplatz, Umweltlärm, Musik und andere Medien freiwillig oder unfreiwillig einer ständigen Geräuschkulisse ausgesetzt. Selten findet sich ein Ort der völligen Ruhe. Mit der LärmApp möchten wir vor allem junge Menschen für die Problematik ‚Lärm‘ sensibilisieren. Es wäre schon ein großer Schritt, wenn sie einige Nutzer dazu animiert, sich jeden Tag bewusst Ruhephasen zu suchen.“

In die App ist außerdem eine übersichtliche Tabelle integriert, die in 5-dB-Schritten über gängige Geräuschquellen informiert. Zeigt die Lärm-App häufig den gelben und roten Dezibel-Messbereich an, ist es nach Angabe der HNO-Ärzte höchste Zeit, den Ohren Auszeit zu gönnen und über Lärmreduzierung und Schutz nachzudenken. *hb*

Security-Überwachung: Konstanz bremst!

Andere Städte und Gemeinden haben es schon vorgemacht, die Konstanzer Kommunalpolitik bremst dagegen ab.

Nach einer Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist ein Einsatz von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in hoheitlichen Aufgabenbereichen durch die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 15 der Gemeindeordnung rechtlich möglich. Sogar die Ortspolizei läßt sich bei der Überwachung ehrenamtlich unterstützen. Und natürlich wären für einen ausreichenden Lärmschutz nach 22 Uhr Verbesserungen zu erwarten.

Der Gemeinderat von Konstanz hat darüber im vergangenen Dezember diskutiert. Im Ergebnis fand sich keine Mehrheit. Ausreichende Zustimmung fand nicht einmal der Vorschlag der Verwaltung, einen privaten Security-Dienst probeweise in der Sommersaison 2012 einzusetzen. Vergeblich wurde auf gute Erfahrungen in der Vergangenheit hingewiesen. So wird seit Jahren ein Security-Dienst für die sommerliche Verkehrsüberwachung im Umfeld der Freibäder Hörnle und Dingelsdorf eingesetzt und hat sich (zumindest in den Spitzenzeiten) bewährt. Mit gutem Erfolg haben zudem die Wohnungseigentümer im Herosé-Park einen privat bezahlten Security organisiert. Selbst die verdienstvollen „Nachtwanderer“ bieten ein vergleichbares Modell. Der Security-Dienst hätte Präsenz zu zeigen, Ansprechpartner zu sein, Störer zur Einhaltung der Polizei- und Umweltschutzverordnung anzuhalten oder zum Verlassen der Örtlichkeit aufzufordern. Die Kosten wären sicherlich geringer als bei der Wahrnehmung einer derartigen „Verwaltungshilfe“ durch die Ortspolizei.

Doch die Absage durch die Gemeinderäte – gleich aus welchen Gründen – übergeht elementare Anforderungen an Sicherheit und Ordnung in Konstanz. *nk*

Günstiges* Angebot:

Setzen Sie Zeichen gegen Lärm: als Mitglied der L.IN.K!

L.IN.K ist vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Mitgliedsbeiträge können daher nach § 10 b Absatz 1 EStG als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. (Belegtext im Kontoauszug = Bescheinigung.)